

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

Dienst- und Besoldungsreglement 1999



Dienst- und Besoldungsreglement der Musikschule Spreitenbach (MSS)

Alle Personen und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichwertig auf beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule Spreitenbach unterrichtenden Musiklehrer und den Leiter. Für die vom Kanton besoldeten Lektionen gelten die Richtlinien des Kantons. Für das Musikschulsekretariat gilt das Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach.

Subsidiäre Bestimmung Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und nicht auf das Personalreglement der Gemeinde verweist, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau anzuwenden oder es gelten subsidiär die Normen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Wählbarkeit

Musiklehrer Als Musiklehrer ist wählbar, wer sich über eine Lehrberechtigung oder Lehrbewilligung gemäss den kantonalen Vorschriften ausweist. Die Wählbarkeit derjenigen Musiklehrer, auf die die kantonalen Vorschriften keine Anwendung finden, wird vom Gemeinderat auf Grund der vorliegenden Ausweise geprüft und festgelegt.

Leiter In der Regel hat der Leiter die Lehrberechtigung A zu besitzen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission. Neben der musikalischen Qualifikation muss er auch über organisatorische und administrative Fähigkeiten verfügen. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Stellvertreter Es gelten die Bestimmungen des Kantons sinngemäss.

3. Wahl

Wahlbehörde Die Musiklehrer, die Stellvertreter und der Leiter werden auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat gewählt. Für die an der Oberstufe unterrichtenden Lehrer gelten die Bestimmungen des Kantons.

Amtsdauer Die Musiklehrer und der Leiter werden jeweils durch den Gemeinderat auf ein Schuljahr gewählt. Für Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Kantons.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

Durch Musiklehrer Die Musiklehrer und der Leiter sind berechtigt, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Semesterende schriftlich aufzulösen.

Durch Wahlbehörde Will die Wahlbehörde auf die Erneuerung des Anstellungsverhältnisses verzichten, hat sie dies dem betreffenden Musiklehrer unter Angabe der Gründe mindestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.

Vorzeitige Auflösung Das Dienstverhältnis kann aufgelöst werden, wenn "wichtige" Gründe gemäss Art. 337 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorliegen.

Altersgrenze Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Pensionskasse.

5. Besoldung, Einstufung, Zulagen



Grundsatz	Die Besoldung der Musiklehrer, der Stellvertreter und des Leiters orientiert sich am Einreihungsplan und am Besoldungssystem des Kantons.
Berechnung	Für die Musiklehrer und Stellvertreter beträgt der Jahresbruttoansatz entsprechend ihres Wahlfähigkeitszeugnisses 80 % des kantonalen Jahresbruttoansatzes.
Pensum	Die Anzahl Unterrichtslektionen werden für die Musiklehrer semesterweise vereinbart. Ein Anspruch auf eine bestimmte Mindeststundenzahl kann nicht garantiert werden.
Leiter	Besoldung und Schulleiterpensum werden im Anstellungsvertrag geregelt.
Lektionsausfälle	Lektionen, die durch Verhinderung des Schülers ausfallen, werden besoldet. Für die Besoldung bei Schwangerschaft, Niederkunft, Militärdienst, Zivildienst, Ferien, Feiertage, Urlaub und Krankheit gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.
Zulagen	Für die Gewährung von Zulagen und Prämien gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.
Weiterbildungskurse	Weiterbildungskurse sind nach Möglichkeit in die Ferien zu verlegen.
Pensionskasse	Es gelten die Richtlinien des BVG.
Versicherungen	Es gelten die Richtlinien des UVG und der AHV.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	Der Besitzstand der durch die Gemeinde Spreitenbach besoldeten Musiklehrer wird gewährleistet.
Übergangsregelung	Der Gemeinderat erlässt die nötigen Übergangsregelungen.
Inkraftsetzung	Dieses Reglement ersetzt die Reglemente vom 1.1.1982 sowie deren Anhang vom 4.12.1990 und tritt auf den 1.8.1999 in Kraft.

Spreitenbach, den 13.4.1999

J:\2007\gr\reglem\Reglemente, Stand 2007\Musikschule, Besoldungsreglement 1999.doc

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber:

H. Michel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt